

17. VII. 1917

17
NH

* **Bessere Versorgung der Städte mit Wild.** Im Kriegs-
ernährungsamt haben Verhandlungen stattgefunden über die
Frage, wie während der Jagdzeit besser als im Vorjahre
Wild in die städtischen Verbrauchergebiete zu bringen möglich
sei. Die Besprechungen haben ergeben, daß eine einheit-
liche Bewirtschaftung des Wildes durch eine Reichsstelle
unerwünscht ist, daß eine Ausdehnung des Fleischkarten-
zwanges auf ihm noch nicht unterliegende Wildarten oder
eine Einschränkung der bestehenden Vorschriften keine Ab-
hilfe schaffen kann und daß die geltenden Höchstpreise aus-
reichend sind. Das Ziel der Versorgung der Städte mit
Wild soll deshalb auf dem in Bayern und Sachsen erprobten
Wege einer Ablieferungspflicht von ange-
messenen Teilen der Jagd an staatlich bestimmte
Abnahmestellen erreicht werden. Hierzu ist eine Rahmen-
verordnung erlassen worden, die den Grundsatz dieser Ab-
lieferungspflicht für bestimmte Wildarten feststellt und Treib-
jagden anzeigespflichtig macht.

Die Landeszentralbehörden regeln die Höhe der abzu-
liefernden Mengen und ordnen an, ob die Ablieferungspflicht
sich nur auf Treibjagden erstreckt oder ob die Ablieferung vom
gesamten Ergebnisse der Ausübung der Jagd berechnet wer-
den soll. Die Landesbehörden bestimmen ferner die Ab-
nahmestellen, wobei die Einrichtungen der Großstädte und
des Wildhandels nach Möglichkeit herangezogen werden
können. Innerhalb der beteiligten Bundesstaaten sind vor-
läufige Vereinbarungen getroffen, die einen Ausgleich
zwischen sehr wildarmen und wildreicheren Gegenden be-
zwecken. Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverband hat sich
an den Beratungen der Verordnung beteiligt und ihr zuge-
stimmt.